

16. 1. Unterhaltspflicht des früheren Ehemannes, der die Ehe wegen Irrtums angefochten hat. Verteidigung

- a) damit, daß die Frau den Unterhalt im Haushalte ihrer Eltern empfängt,
- b) damit, daß sie den Irrtum des Mannes gekannt habe,
- c) damit, daß der Mann in Folge seiner Wiederverheiratung nur nach dem Billigkeitsmaßstabe hafte;
- d) Einwand des eigenen Unvermögens unter Verweisung der Frau auf die Unterhaltspflicht der Eltern.

2. Familienname der früheren Ehefrau.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 7. November 1907 i. S. St. (Bekl.) w. Frau K. (nicht St., Kl.). Rep. IV. 116/07.

- I. Landgericht Dortmund.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Parteien waren miteinander verheiratet. Ihre Ehe wurde auf die Anfechtungsklage des jetzt verklagten Ehemannes durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt. Diesem Urteile lag die Feststellung zugrunde, daß zur Zeit der Eheschließung die jetzige Klägerin an Vaginismus gelitten, und ihr deshalb die Bewohnungsfähigkeit gefehlt habe; über diese persönliche Eigenschaft der Klägerin habe sich der jetzige Beklagte geirrt; sie würde ihn aber bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben. Klägerin stellte darauf dem Beklagten gegenüber das Verlangen, daß ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung, insbesondere in Ansehung der Unterhaltspflicht, so behandelt werde, wie wenn die Ehe zur Zeit der Nichtigkeitserklärung geschieden, und der Beklagte für allein schuldig erklärt worden wäre. Sie hat seine Verurteilung zur Entrichtung einer Unterhaltsrente auf ihre Lebenszeit beantragt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht durch Vorabentscheidung den erhobenen Anspruch seinem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückverwiesen.

Die gegen dieses Zwischenurteil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der erhobene Anspruch ist auf die §§ 1346 Satz 2, 1345 Abs. 1, 1578 Abs. 1 B.G.B. gestützt.

I. Die Voraussetzungen dieser Gesetzesvorschriften liegen . . . vor . . .

Der Berufungsrichter hat auch angenommen, daß eine den Anforderungen des § 1578 Abs. 1 entsprechende Unterhaltsbedürftigkeit der jetzigen Klägerin bestehe. . . An dieser Annahme wird durch die Behauptung des Beklagten nichts geändert, daß die Klägerin gegenwärtig den Haushalt ihrer Eltern führt und dafür von ihnen Verpflegung und Kleidung erhält. Gehört Klägerin nach der Auflösung ihrer Ehe dem Hausstande der Eltern von neuem an, so bringt es dieses Verhältnis von selbst mit sich, daß sie in Ermangelung eigener Vermögenseinkünfte den Unterhalt von den Eltern empfängt. Leistet

sie in einem solchen Falle den Eltern Dienste im Hauswesen, so erwirbt sie nicht im Sinne des § 1578 Abs. 1 den Unterhalt durch ihre Arbeit, sondern sie ist den Eltern gemäß § 1617 B.G.B. dienstpflichtig, weil sie von ihnen den Unterhalt unentgeltlich erhält. Dafür, daß die Klägerin abweichend von dem, was unter solchen Verhältnissen das Natürliche und Regelmäßige ist, mit ihren Eltern einen Dienstvertrag abgeschlossen habe, ist vom Beklagten nichts erbracht. . .

II. Mit seinem weiteren Vorbringen erhebt der Beklagte Einwendungen gegen den Klaganspruch.

1. Er macht zunächst geltend, Klägerin habe ihren Anspruch gemäß § 1347 B.G.B. verwirkt, weil sie in einem zwischen den Parteien geführten, gegenwärtig noch anhängigen Vorprozesse ihm gegenüber die Erklärung abgegeben habe, sie lasse es bei den Folgen der Nichtigkeit der Ehe bewenden. Der Berufungsrichter lehnt dies unter näheren, den Verlauf des damaligen Rechtsstreits betreffenden Feststellungen als tatsächlich unzutreffend ab. . .

2. Ebensowenig zu beanstanden ist die Zurückweisung des auf den letzten Halbsatz des § 1346 gestützten Einwandes: die Klägerin habe, als sie die Ehe einging, den Irrtum des Beklagten gekannt. Der Berufungsrichter stellt von dem Leiden der Klägerin, auf das sich der Irrtum des Beklagten bezog, fest, es sei ihr dieses Leiden damals weder bekannt gewesen, noch auch habe sie es kennen müssen. War das der Fall, so kann Klägerin nicht gewußt haben, und es wäre ihr ebensowenig selbst bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar gewesen, daß Beklagter sich im Irrtum befinde, wenn er sie für körperlich wohlbeschaffen hielt.

3. Der Beklagte hält ferner den Fall seiner Befreiung von der Unterhaltspflicht nach §§ 1579 Abs. 1 und 1608 B.G.B. für gegeben. Er weist auf die unstreitige Tatsache hin, daß er inzwischen eine zweite Ehe eingegangen habe, und glaubt hieraus vorweg die Rechtsfolge herleiten zu können, daß, da er der jetzigen Ehefrau Unterhalt zu gewähren habe, seine Unterhaltspflicht der Klägerin gegenüber, wenn sie überhaupt bestände, nicht mehr nach dem Maßstabe des § 1578 Abs. 1, sondern gemäß § 1579 Abs. 1 Satz 2 nach dem Billigkeitsmaßstabe bemessen werden müsse. Die Revision tritt für die Richtigkeit dieser Gesetzesauslegung ein und wirft dem Berufungsrichter vor, dagegen gefehlt zu haben. Dem kann nicht beigetreten

werden. Nach § 1579 Abs. 1 Satz 2 hat sich die geschiedene Ehefrau eine Herabminderung ihres Unterhaltsanspruchs auf ein der Billigkeit entsprechendes Maß nicht schon dann gefallen zu lassen, wenn nichts weiter vorliegt, als daß der frühere Ehemann einem minderjährigen unverheirateten Kinde oder infolge seiner Wiederverheiratung dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren hat. Das Gesetz hält vielmehr bei der im zweiten Satze des § 1579 getroffenen Ermäßigungsvorschrift an der im ersten Satze der Gesetzesstelle angegebenen Voraussetzung fest, daß der für schuldig erklärte Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhaltes dem anderen Ehegatten keinen Unterhalt oder nicht den vollen standesmäßigen Unterhalt zu gewähren vermag (Urteil des R.G.'s vom 4. Mai 1903, Jurist. Wochenschr. von 1903 Beil. S. 88 Nr. 204). Dasselbe gilt unter den Voraussetzungen des gegenwärtigen Rechtsfalles für die streitige Unterhaltspflicht des Beklagten.

4. Allein der Beklagte stellt sich mit seinem weiteren Verteidigungsvorbringen vorsorglich auch auf den Standpunkt dieser ihm weniger günstigen Rechtsauffassung. Er behauptet: bei Berücksichtigung der durch die Wiederverheiratung entstandenen und seiner sonstigen Verpflichtungen sei er in der Tat außerstande, ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhaltes zum Unterhalte der Klägerin etwas herzugeben. Der Berufsungsrichter hat jedoch die Richtigkeit dieser Behauptung verneint. Er nimmt an, daß nach dem, was Beklagter selbst über sein Einkommen angebe, er imstande sei, sich und seine jetzige Ehefrau standesmäßig zu unterhalten und dennoch zum Unterhalte der Klägerin beizusteuern. Zurzeit könne unerörtert bleiben, ob die Angaben des Beklagten zu diesem Streitpunkte nicht für die Höhe des Klagenspruchs von Erheblichkeit seien. Hierüber werde der erste Richter bei der weiteren Verhandlung zu befinden haben; er werde insbesondere berücksichtigen müssen, welchen Einfluß die Wiederverheiratung des Beklagten sowie das Vermögen der zweiten Frau auf die Höhe des Klagenspruchs ausübten.

Sieht man von den prozessualen Bedenken ab, die dagegen erhoben werden könnten, daß der Berufsungsrichter die Entscheidung der Frage, inwieweit der erhobene Einwand gegen den Klagenspruch durchgreift, einem künftigen Urteile vorbehalten und die Parteien

damit an das Gericht der ersten Instanz verwiesen hat, so kommt der Berufungsrichter in materieller Beziehung mit diesen Ausführungen darauf hinaus, daß zwar zur Darreichung des vollen standesmäßigen Unterhaltes der Beklagte außerstande sein möge, daß aber nach Lage der Verhältnisse anzunehmen sei, er erleide an dem eigenen standesmäßigen Unterhalt keinen Abbruch, wenn er zur Bestreitung des Bedarfs der Klägerin (§§ 1580 Abs. 3, 1610 Abs. 1 B.G.B.) wenigstens einen Teil des Erforderlichen hergebe. Eine derartige Feststellung würde unter anderen Verhältnissen, als wie sie hier vorliegen, die Anwendung des § 1579 Abs. 1 Satz 2 nicht ausschließen, sondern gerade notwendig machen. Denn mit Rücksicht auf die schon hervorgehobene Übereinstimmung in den Voraussetzungen, von denen die Ermäßigung der Unterhaltsverpflichtung des geschiedenen Ehegatten sowohl nach Satz 1 als auch nach Satz 2 der Gesetzesstelle abhängt, hat bei solcher Sachlage der Verpflichtete von seinen Unterhaltsmitteln nicht etwa schlechtthin nur so viel herzugeben, als ihm übrig bleibt, wenn er wegen seines Eigenbedarfs voll gedeckt ist, sondern es ist alsdann unter dem Gesichtspunkte der Billigkeit bei Berücksichtigung der Bedürfnisse sowie der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten darüber Entscheidung zu treffen, ob er darüber hinauszugehen verpflichtet ist, ob er also dem unterhaltsberechtigten früheren Ehegatten selbst unter Verkürzung des für den Eigenbedarf Erforderlichen einen Mehrbetrag zu entrichten hat. Allein in dieser Beziehung liegt der gegenwärtige Rechtsfall aus dem Grunde anders, weil der Beklagte die Klägerin zur ferneren Begründung seines Einwandes auch auf ihre Eltern verwiesen hat. Die Unterhaltspflicht dieser beiden Verwandten geht insoweit, als der Beklagte . . . wegen seines eigenen standesmäßigen Unterhalts gefährdet sein würde, der Unterhaltspflicht des Beklagten gemäß § 1608 B.G.B. vor. Den Gegeneinwand des Unvermögens der Eltern (§ 1603 Abs. 1; vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 57 S. 70 flg., insbesondere S. 76) hat die Klägerin nicht erhoben; im Gegenteil hat sie die Behauptung des Beklagten, ihre Eltern seien sehr wohlhabend, unbestritten gelassen. Unter diesen Umständen gebührt der Klägerin in der Tat nur ein Unterhaltsbeitrag, der dem Betrage gleichkommt, mit dem die Unterhaltsmittel des Beklagten über seinen durch § 1579 Abs. 1 Satz 1 (erster Halbsatz) umschriebenen Eigenbedarf hinausgehen.

Dabei, daß der erste Richter entscheiden soll, wieweit dies tatsächlich zutrifft, muß es verbleiben. Denn eine Beschwerde darüber, daß der Berufsrichter keine Endentscheidung gegeben, sondern unter Anwendung der §§ 304, 538 Nr. 3 Z.P.O. ein Zwischenurteil erlassen hat, ist in der Revisionsinstanz nicht erhoben worden (§ 559 Z.P.O.). . . .

Nach alledem konnte die Revision keinen Erfolg haben.

Bei der nach §§ 313 Nr. 1, 523 Z.P.O. erforderlichen Angabe des Namens und Standes der Klägerin mußte von ihrer Selbstbenennung und von der damit übereinstimmenden Angabe in den Urteilen erster und zweiter Instanz abgewichen werden. Die im § 1355 B.G.B. vorgesehene Wirkung der Eheschließung ist gemäß § 1343 B.G.B. aufgehoben; § 1346 Satz 2 hat damit nichts zu tun. Die Klägerin hat daher wieder den ihr nach § 1616 B.G.B. zukommenden Familiennamen (nicht aber den ihres früheren Ehemannes) zu führen.“